



## FAQs: Häufig gestellte Fragen

### A. Titel und Sprache der Dissertation

#### Kann ich den Titel meiner Dissertation nachträglich ändern?

Der bei der Zulassung angegebene Titel gilt als vorläufiger Arbeitstitel und kann angepasst werden, sofern das Thema der Dissertation unverändert bleibt. Änderungen sind der Promotionsbeauftragten per E-Mail mitzuteilen; der neue Titel wird anschließend in der Promotionsdatenbank vermerkt. Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Titeländerung nicht mehr möglich. Soll ein inhaltlich abweichendes Thema bearbeitet werden, ist hierfür ein Antrag auf Themenwechsel beim Promotionsausschuss zu stellen.

#### Kann ich meine Doktorarbeit auch in einer anderen Sprache verfassen?

Nach der aktuellen Promotionsordnung (2013, §5 Absatz 2) ist eine Arbeit in englischer Sprache mit schriftlicher Zustimmung der Betreuer möglich; andere Sprachen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Nach der alten Promotionsordnung (2002, §6) kann die Arbeit in einer anderen Sprache erfolgen, wenn die Dekanin oder der Dekan dies genehmigt.

### B. Betreuung

#### Ich habe eine Zusage für eine Erstbetreuung, aber noch keine Zweitbetreuung. Ich möchte mich dennoch zur Promotion zulassen. Was kann ich tun?

Reichen Sie Ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion zusammen mit den geforderten Unterlagen ein. Unter der Auflage, innerhalb eines Jahres eine Zweitbetreuung zu finden und diese vom Promotionsausschuss genehmigen zu lassen, kann durch den Promotionsausschuss dennoch eine Zulassung unter Auflage ausgesprochen werden.

#### Kann ich die Betreuerin oder den Betreuer wechseln?

Ein Wechsel ist möglich. Dazu ist ein Antrag auf „Betreuerwechsel“ auszufüllen und eine neue Betreuungsvereinbarung einzureichen. Die vorgeschlagene Person muss die Voraussetzungen der für Sie geltenden Promotionsordnung erfüllen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

### **C. Begutachtung**

**Sind meine Betreuungspersonen automatisch auch die Gutachterinnen oder Gutachter meiner Dissertation?**

In der Regel übernehmen die Betreuerinnen und Betreuer auch die Erstellung der Gutachten für die Dissertation. Die endgültige Festlegung der Gutachtenden obliegt jedoch dem Promotionsausschuss. Dabei wird geprüft, ob die vorgeschlagenen Personen die in der Promotionsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. In Einzelfällen kann der Ausschuss weitere oder andere Gutachterinnen oder Gutachter benennen, um die fachliche Qualität und Unabhängigkeit der Begutachtung sicherzustellen.

**Kann eine emeritierte Professorin oder ein emeritierter Professor Gutachterin oder Gutachter sein?**

Ja, nach Antrag und Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

### **D. Disputation und Prüfungskommission**

**Wo muss die Disputation stattfinden?**

Präsenzdisputationen finden ausschließlich an der Universität Potsdam statt; eine hybride Teilnahme ist möglich.

**Kann die Disputation auch komplett online stattfinden?**

Ja, in Ausnahmefällen ist dies möglich.

**Kann ich nach der Disputation noch Änderungen in der Dissertationsschrift für die Veröffentlichung durchführen?**

Änderungen sind möglich, müssen aber von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigt werden. Anschließend ist ein formloser Antrag mit Genehmigungen beim Promotionsausschuss einzureichen.

**Wie setzt sich die Prüfungskommission in der Disputation zusammen?**

Mitglieder in der Prüfungskommission können sein: Professor:innen, außerplanmäßige Professor:innen, Honorarprofessor:innen oder habilitierte Privatdozent:innen der Fakultät; auf Antrag auch externe Professor:innen.

Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus 4 Personen: aus Vorsitz, allen Gutachter:innen und einer fachfremden Person (Beisitz). Vorschläge für die Kommission können bereits bei Einreichung der Dissertation gemacht werden. Bitte klären Sie vorab die

prinzipielle Bereitschaft vorbehaltlich der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Die endgültige Bestellung erfolgt durch den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann von den Vorschlägen abweichen.

#### **E. Dissertationstypen und kumulative Arbeiten**

##### **Was ist der Unterschied zwischen einer Monografie und einer publikationsbasierten (kumulativen) Arbeit?**

Eine **Monografie** beschäftigt sich umfassend zu einer klaren Fragestellung. Diese wird von verschiedenen Standpunkten aus beleuchtet und abschließend beantwortet. Sie fasst komplexe Themenfelder zusammen und wird von einem Autor verfasst.

Bei der **publikationsbasierten Dissertation** handelt es sich um eine Schrift, die aus mehreren Einzelveröffentlichungen (Artikeln) besteht (mindestens drei, davon einer in Alleinautorenschaft). Die Einzelveröffentlichungen müssen logisch und nachvollziehbar verbunden werden. Den Einzelveröffentlichungen muss eine Einleitung vorausgehen, die deutlich macht welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Veröffentlichungen miteinander verbindet und welche Aspekte durch die einzelnen Veröffentlichungen abgedeckt werden. Die Arbeit muss in den wissenschaftlichen Kontext eingeordnet werden sowie eine Zusammenfassung und ein Fazit enthalten. Die Artikel müssen in etablierten und in der Wissenschaft als qualitativ hochwertig anerkannten Zeitschriften eingereicht sein. Genaueres regeln die einzelnen Fachgruppen.

##### **Darf man mit einer Monografie promovieren und dann Teile daraus in einzelnen Fachzeitschriften veröffentlichen?**

Nein, eine Vorabveröffentlichung von Teilen der Monografie ist nicht erlaubt; dafür wäre eine kumulative Arbeit erforderlich.

##### **Welche Bedingungen gelten für kumulative Dissertationen?**

Bitte beachten Sie dazu unbedingt das **Merkblatt für kumulative Dissertationen**. Zudem gibt es fachspezifische Besonderheiten. Erkundigen Sie sich daher bitte immer bei Ihren Betreuungspersonen und der Fachgruppe.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Fachgruppe:

- Politik- und Verwaltungswissenschaft: Prof. Dr. Thomas Sommerer
- Betriebswirtschaftslehre: Prof. Dr. Uta Herbst
- Soziologie: Prof. Dr. Jürgen Mackert
- Volkswirtschaftslehre Prof. Dr. Rainald Borck
- Ökonomische und Technische Bildung: Prof. Dr. Vera Kirchner

**Braucht es bei kumulativen Dissertationen auch einen Antrag für die Überarbeitung der Artikel vor der Veröffentlichung?**

Nein.

**Wie ist das Urheberrecht bei Pflichtexemplaren von kumulativen Dissertationen geregelt?**

Die Doktorandinnen und Doktoranden sind für die Wahrung von Urheber- und sonstigen Rechten bei den Pflichtexemplaren verantwortlich. Vor der Einreichung ist sicherzustellen, dass die Veröffentlichung bereits publizierter Texte in den Pflichtexemplaren zulässig ist. Open-Access-Publikationen stellen hierbei in der Regel kein Problem dar. Bei anderen Veröffentlichungen sind die Bestimmungen der Verlagsverträge zu beachten. Üblicherweise verbleibt das Urheberrecht bei den Autorinnen und Autoren; den Verlagen wird lediglich ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Rechtefragen sind rechtzeitig direkt mit den Verlagen abzuklären.

**E. Abschluss und Promotionsurkunde**

**Kann ich eine vorläufige Promotionsurkunde erhalten?**

Bei Vorliegen eines Veröffentlichungsvertrages kann ein formloser Antrag gestellt werden. Dieser berechtigt zum Führen des Titels **Dr. des.** (doctor designatus).

**Die Promotionsurkunde bekomme ich, wenn die Publikationsauflage erfüllt ist. Gibt es etwas, das ich vorher erhalten kann?**

Auf Anfrage ist eine Bestätigung mit Namen, Titel, Datum der Disputation und Note möglich.

**Wann erhalte ich meine Promotionsurkunde?**

Die Promotionsurkunde wird nach Nachweis der Veröffentlichung Ihrer Dissertation ausgestellt. Die Universitätsbibliothek übermittelt uns die Bestätigung der Veröffentlichung, woraufhin die Urkunde per Einschreiben mit Rückschein an Sie versendet wird. Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass Ihre aktuelle Anschrift in der Promotionsdatenbank korrekt hinterlegt ist.

## **F. Sonstige organisatorische Fragen**

### **Gibt es Vorschriften zum Layout der Dissertationsschrift?**

Nein, jedoch wird die Nutzung der Vorlage für das Titelblatt empfohlen.

### **Ich heirate bald mit Namensänderung, bin allerdings am Ende meiner Dissertation. Was muss ich beachten?**

Informieren Sie die Promotionsbeauftragte und senden Sie eine Kopie der Eheurkunde.

### **Muss ein Abbruch der Promotion angezeigt werden?**

Ja, eine kurze Mitteilung an die Promotionsbeauftragte und die Betreuer:innen genügt; Die Exmatrikulation erfolgt über das Studierendensekretariat.